

PARKPLATZORDNUNG, Fassung 19. Juni 2022

- 1.) Im Bereich des gesamten Parkplatzes gelten sinngemäß die Bestimmungen der StVO in jeweils gültiger Fassung.
- 2.) Das gesamte Areal des Parkplatzes darf nur im Schritttempo befahren werden. Dabei ist unnötiger Lärm zu vermeiden, insbesondere ist es untersagt, den Fahrzeugmotor längere Zeit im Stand laufen zu lassen.
- 3.) Das Befahren der Parkplätze mit Lastkraftwagen über 3,5t, insbesondere mit Baufahrzeugen, Sattelzügen, Kranfahrzeugen, Betonmischern u.d.gl. ist ausnahmslos verboten. Bei Nichtbeachtung behält sich die Vereinsleitung eine Anzeige vor.
- 4.) Abstellen von Container oder Mulden auf dem dafür gekennzeichneten Platz ist nur mit Genehmigung der Vereinsleitung gestattet.
- 5.) Baustelleneinrichtungen dürfen im Bereich des Parkplatzes nicht gemacht werden.
- 6.) Das Fahrzeug darf nur innerhalb des gekennzeichneten Abstellplatzes abgestellt werden, und zwar mit ungefähr gleichen Seitenabständen zu dessen Längsbegrenzungen.
- 7.) Auf dem Abstellplatz dürfen nur betriebsfähige (mit gültiger § 57a Plakette) und mit polizeilichen Kennzeichentafeln versehene Kraftfahrzeuge abgestellt werden.
- 8.) Abstellen von Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen ist nur mit Genehmigung der Vereinsleitung gestattet. Der Nachweis, dass das Fahrzeug angemeldet ist, muss erbracht werden. Weiter ist das Wechselkennzeichen auf dem abgestellten Kraftfahrzeug in leicht erkennbarer Weise zu deklarieren.
- 9.) Anspruch auf einen Abstellplatz haben nur Mitglieder des Vereins. Der Besitz eines betriebsfähigen motorbetriebenen zweispurigen Kraftfahrzeuges muss nachgewiesen werden. Dazu ist die Vorlage des auf den Fahrzeughalter lautenden Zulassungsschein erforderlich.
- 10.) Für den Anspruch auf einen Stellplatz ist der Abschluss einer schriftlichen Stellplatzvereinbarung erforderlich. Ohne Stellplatzvereinbarung ist die Nutzung eines Stellplatzes nicht gestattet.
- 11.) Weitergabe, Vermietung, Überlassung eines Stellplatzes an andere Personen ist nicht zulässig.
- 12.) Es ist nicht gestattet, auf dem Abstellplatz Fahrzeuge zu reparieren, umzubauen, zu warten oder zu waschen. Insbesondere sind alle Verrichtungen untersagt, die dazu geeignet sind, den Abstellplatz oder den Parkplatz mit Öl oder Chemikalien aller Art zu kontaminieren.
- 13.) Unter Hinweis auf das Pyrotechnikgesetz und die Brandgefahr für die abgestellten Autos ist es auf dem gesamten Parkplatz verboten Raketen abzuschießen, Böller, Kracher und dergleichen zu zünden. Die Vereinsleitung behält es sich vor bei Verstößen gegen das Pyrotechnikgesetz Mitteilung an die zuständigen Behörden zu erstatten.
- 14.) Der Abstellplatz darf nicht als Lagerplatz benutzt werden.
- 15.) Der Abstellberechtigte haftet dem KGV und allen anderen Abstellberechtigten für jeden im Bereich des Parkplatzes angerichteten Schaden, insbesondere für Schäden an Toren, Schranken, Schutzwänden, Einfriedungen und an anderen Fahrzeugen, die von ihm selbst oder von Personen verursacht werden, die mit seiner Billigung den Abstellplatz benützen oder auch nur in den Parkplatz einfahren.
- 16.) Die Ein- und Durchfahrtstore sind immer zu verschließen.

Beschlossen in der Generalversammlung vom 19. Juni 2022